THÜRINGER LANDTAG
5. Wahlperiode

Drucksache 5/1854
17.11.2010

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten Renner (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

"Politisch motivierte Gefährder"

Die **Kleine Anfrage 935** vom 28. September 2010 hat folgenden Wortlaut:

Im Jahr 2004 beschlossen die in der Arbeitsgemeinschaft Kriminalpolizei, einem kriminalpolizeilichen Bund-Länder-Gremium des Bundesinnenministeriums, zusammengeschlossenen Leiter der Landeskriminalämter sowie der Präsident des Bundeskriminalamtes folgende Definition für sogenannte Gefährder: "Ein Gefährder ist eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche des § 100a der Strafprozessordnung, begehen wird." Die zuvor mittels der polizeifachlichen Definition "politisch motivierter Gefährder" kriminalprognostisch als gefährlich Eingestuften sind also weder polizeirechtliche Störer noch Straftäter. Die Polizeien der Länder definieren bestimmte Personen als potentielle (politisch motivierte) Straftäter und ermitteln vorsorgend gegen sie, obwohl die Voraussetzungen des § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) nicht vorliegen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Personen sind in Thüringen durch die Polizei als sogenannte Gefährder erfasst?

2. In welche Kategorien werden die sogenannten Gefährder unterteilt und wie viele Personen sind jeweils den Kategorien in Thüringen zugeordnet?

3. Wer entscheidet nach welchem Verfahren über die Einstufung einer Person als sogenannter Gefährder?

4. Welche "bestimmten Tatsachen" müssen vorliegen, um die Einstufung einer Person als sogenannter Gefährder zu veranlassen und wie rechtfertigt die Landesregierung das Ausreichen der genannten Tatsachen für die Einstufung der Person als sogenannter Gefährder und die daran sich anschließenden polizeilichen und nachrichtendienstlichen Maßnahmen?

5. Welche polizeilichen und anderen Maßnahmen folgen der Einstufung als sogenannter Gefährder allgemein und bei Vorliegen konkreter Ereignisse (z.B. Staatsbesuche, Versammlungen, Fußballspiele o. ä.)?

6. Wann und wie werden die als sogenannte Gefährder eingestuften Personen über die erfolgte Einstufung informiert?

7. Welche Regelungen existieren, um sicherzustellen, dass datenschutzrechtliche Vorgaben (z. B. Anspruch auf Änderung, Löschung) sowie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ausreichend gewahrt bleiben und wie begründet die Landesregierung das Ausreichen dieser Regelungen?

Druck: Thüringer Landtag, 26. November 2010

8. Wie begründet die Landesregierung die verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Zulässigkeit der Einstufung von Personen als sogenannte Gefährder, die fehlende Information der Betroffenen, der sich an die Einstufung anschließenden polizeilichen und nachrichtendienstlichen Maßnahmen vor dem Hintergrund einer fehlenden gesetzlichen Ermächtigung und entsprechender gesetzlicher Regelung?

9. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass in der Bundesrepublik Deutschland Personen, die keine Gefahr verursachen, dennoch Gegenstand präventiv polizeilicher Maßnahmen mit erheblichen Grundrechtseingriffen ohne Rechtsgrundlage allein aufgrund einer rein subjektiven Prognosebeurteilung werden in Abgrenzung zu einer polizeilichen und/oder nachrichtendienstlichen Überwachung in einem Unrechtsstaat?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. November 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Die Landesregierung sieht von Auskünften, die Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden zulassen, ab.

Zu 2.:
Gefährder werden nicht in verschiedene Kategorien unterteilt.

Zu 3.:
Die Thüringer Polizei entscheidet nach eingehender Prüfung über die Einstufung als Gefährder.

Zu 4.:
Einen abschließenden Katalog über Art und Weise oder den Umfang der bestimmten Tatsachen gibt es nicht. Rechtfertigen gewisse Fakten die begründete Annahme, dass Personen politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a Strafprozessordnung (StPO), begehen werden, erfolgt eine detaillierte Einzelfallprüfung, um festzustellen, inwieweit Erkenntnisse vorliegen, die eine Klassifizierung rechtfertigen oder widerlegen. Die rechtliche Befugnis für gegebenenfalls angezeigte polizeiliche Maßnahmen ergibt sich aus dem Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (Polizeiaufgabengesetz - PAG -) bzw. der Strafprozessordnung.

Zu 5.:
Einen Automatismus gibt es nicht. Die Polizei trifft ihre Eingriffsmaßnahmen gegen Gefährder unter Berücksichtigung des Einzelfalls und der konkreten Umstände nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des Polizeiaufgabengesetzes bzw. der Strafprozessordnung.

Zu 6.:
Entsprechend den im Polizeiaufgabengesetz geregelten Vorschriften wird ein Betroffener über die veranlassten Maßnahmen informiert, sofern die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben oder die schutzwürdigen Belange Dritter nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Zu 7.:
Die Voraussetzungen für eine Änderung bzw. Löschung personenbezogener Daten ergeben sich unmittelbar aus dem Polizeiaufgabengesetz (§ 45) sowie der Strafprozessordnung (§ 489).

Zu 8. und 9.:
Die Landesregierung sieht sich nicht in der Lage, Fragen zu beantworten, die sich auf unrichtige Vermutungen stützen.

Prof. Dr. Huber
Minister